



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/0920-71

- für die Landesregulierungsbehörde –

Beschluss

Auf Antrag der

Stadtwerke Ilmenau GmbH, Auf dem Mittelfeld 5, 98693 Ilmenau, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

am 22.10.2012 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 12.12.2008, (BK8-08/0920-11) bleiben unberührt.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 12.12.2008, unter dem Aktenzeichen BK8-08/0920-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin übernimmt die Netzteile Manebach und Oberpörlitz der Stadt Ilmenau von der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.03.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt. Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 14.09.2012 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 24.09.2012 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.



Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen



Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.) ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen wie folgt festgelegt:

Jahr	EOG
2012	
2013	

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht.



Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile
2012	
2013	

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.



Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile
2012	
2013	

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 4 ARegV ergeben sich aus Anlage 1 (Ziffer 3.):

Jahr	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile
2012	
2013	

4. **Prüfungsmaßstab**

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergelassenen Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für das bei der Antragstellerin verbliebene Netz Geltung beanspruchen.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.10.2012

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Alexander Lüdtké-Handjery



Rainer Bender



Wolfgang Wetzl

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV

1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012							0,00	bitte wählen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2013							0,00	bitte wählen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012					0,00	0,00	0,00	bitte wählen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2013					0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor [EUR]	Jahr des EWF-Antrags	Anpassungsbetrag (VPI _t /VPI _{t-1} -PF _t) am EFi [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Härtefall [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2006 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2007 [EUR]	Periodenüber-greifende Saldierung 2008 [EUR]	Sonstiges [EUR]
2012							0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2013							0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

	VPI-Prognose aus 2009	VPI-Prognose aus 2010	VPI-Prognose aus 2011
2008	101,80	101,80	101,80
2009	103,90	103,80	103,90
2010	106,25	106,60	106,60
2011	108,66	107,00	107,00
2012	111,12	107,40	108,20
2013	113,63	107,80	109,41
inzwischen endgültig feststehende Werte			